

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- 6 Aus der Entbindung stammende Krankheiten werden allen übrigen Krankheiten gleichgehalten.

§ 28. Begräbnisgeld (Abfertigung).

- 1 Das Begräbnisgeld wird an die Hinterbliebenen, die das Begräbnis veranlaßt haben, gegen Beibringung einer kassenärztlichen oder amtlichen Todesbescheinigung und eines Nachweises über die Bestreitung der Begräbniskosten ausbezahlt.
- 2 Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so verwendet die Krankenkasse das Begräbnisgeld bis zur Höhe der aufgelaufenen Begräbniskosten zur Bestreitung dieser Kosten.
- 3 Das Begräbnisgeld gelangt nach vollzogenem Uebertritt in eine höhere Klasse nach der höheren Klasse zur Auszahlung.
- 4 Mitglieder, die nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Kassenangehörigkeit als dauernd invalid in die geschlossene öffentliche Armenversorgung übernommen werden, erhalten eine Abfertigung in der Höhe des Begräbnisgeldes. Die Abfertigung ist binnen zehn Wochen vom Tage des Eintrittes in die Versorgung gerechnet, anzusprechen, und nach Ablauf eines 52wöchigen Aufenthaltes in der Anstalt zu beheben (§ 50, Absätze 1 und 2). Im Falle des Ablebens eines Pflégelings innerhalb dieser Jahresfrist gelangt die Abfertigung bei Zutreffen der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Bedingungen als Begräbnisgeld zur Auszahlung.

§ 29. Familienversicherung.

- 1 Die Kasse gewährt an die nachfolgend bezeichneten Familienangehörigen der Mitglieder, soweit letztere nicht nach § 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 86, von der Familienversicherung ausgeschlossen sind, Krankenpflege, Wöchnerinnenunterstützung und Begräbnisgelder (Familienversicherung).
- 2 Anspruchsberechtigt sind die Kinder, Ehegatten (Lebensgefährten) und Eltern des Mitgliedes, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind, ferner daß sie im wesentlichen in der Versorgung des Mitgliedes stehen und mit ihm ständig im gemeinsamen Haushalt leben. Kommen für die Begründung des Anspruches auf Familienversicherung mehrere Versicherte in Frage, so ist der Anspruch zunächst vom Haushaltsvorstand, dann vom Nächstverwandten des Anspruchswerbers abzuleiten.
- 3 Die den Familienangehörigen gebührende Krankenpflege umfasst die im § 22, Absatz 1, erster Satz, bezeichneten Leistungen,